

Ständische Schrift v. 20. Juni 1840,
Landt. Act. v. 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 456.

Im vorliegenden allerhöchsten Decrete ist nun erklärt worden, daß die Regierung hierunter eine Erörterung zwar eingeleitet habe, damit aber zu einer Beschlußfassung noch nicht gelangt sei; und von den Herren Regierungscommissarien ist mündlich die Erläuterung hinzugefügt worden, daß die Sache insbesondere noch von einer Communication mit dem hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff des Auslandes abhängt. Unter diesen Umständen kann die Deputation der Kammer nur vorschlagen:

hierbei zur Zeit Beruhigung zu fassen, dabei jedoch die Erwartung auszusprechen, daß eine hauptsächlichliche Entschließung der hohen Staatsregierung, wenn die Erörterungen beendet sein würden, entweder der gegenwärtigen oder, falls dies nicht thunlich, der nächsten Ständeversammlung annoch zugehen werde.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort bei diesem Punkte begehrt, so frage ich also: Will die Kammer bei diesem Punkte dem Vorschlage der Deputation gemäß sich gegen die hohe Staatsregierung erklären? — Einstimmig Ja.

Nr. 10 des Decrets lautet:

10. Anlangend die in der ständischen Schrift vom 15. Juni 1840 wegen Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesezvorschriften und wegen Begünstigung neuer Mühlenanlagen gestellten Anträge, so haben über diesen Gegenstand mehrfache Erörterungen stattgefunden, in deren Folge eine die Einschärfung der in den Generalien vom 31. December 1771 und 1. Mai 1805 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste bezweckende Verordnung bei dem Ministerio des Innern entworfen worden ist, deren Publication zeitlicher nur deshalb Anstand gefunden hat, weil die durch den Wassermangel im verwichenen Sommer in Ansehung des Mahlbetriebes herbeigeführten anomalen Verhältnisse den damaligen Zeitpunkt dazu als minder geeignet erscheinen ließen, nunmehr aber, nachdem jene Anstandsursache im Wesentlichen als erledigt anzusehen ist, des nächsten erfolgen wird.

Im Berichte ist Folgendes enthalten:

Zu 10. In der ständischen Schrift vom 15. Juni 1840, Landt. Act. v. 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 307, ist von der vorigen Ständeversammlung der Antrag an die hohe Staatsregierung gestellt worden:

daß eine auf Einschärfung der die Rechte und Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste betreffenden allgemeinen Gesezvorschriften bezügliche generelle Verordnung erlassen, wie nicht minder die Anlegung neuer Mühlen zu Beförderung der Concurrnz begünstigt werden möchte.

Der Landtagsabschied unter II. Nr. 6,
Landt. Act. a. a. D. S. 492 f.

enthält folgende hierauf bezügliche Stelle:

Insoweit, den ständischen Antrag in der Schrift vom 15. Juni 1840 wegen Sicherstellung gegen Bevortheilungen der Müller anlangend, neben den, auf der neuesten Gesezgebung beruhenden Strafbestimmungen gegen den Betrug, dieses Gegenstandes halber nach Befinden nur die Einschärfung älterer polizeilicher Vorschriften, oder die Abänderung der wegen der Mühlenconcessionen dormalen bestehenden gesetzlichen und administrativen Einrichtungen, in Frage kommen kann, ist Beides der weitern Erwägung vorzubehalten.

II. 12.

Wie nun in dem vorliegenden allerhöchsten Decrete in Beziehung auf den ersten Theil des ständischen Antrags die des nächsten erfolgende Publication der beantragten Einschärfungsverordnung in Aussicht gestellt, daneben aber über den zweiten Theil des Antrags, insoweit er die Begünstigung neuer Mühlenanlagen bezweckt, gänzlich geschwiegen ist, so sah sich die Deputation veranlaßt, hierüber mit den Herren Regierungscommissarien sich zuvörderst zu vernehmen, und erhielt darauf folgende mündliche Erklärung: „Es hätten über diesen Gegenstand weitläufige Erörterungen stattgefunden, diese aber keinesweges das Resultat geliefert, daß ein Mangel an Mühlen vorhanden sei. Nur in einem einzigen Bezirke (Moritzburg) könne dies allenfalls angenommen werden. Eine directe Einwirkung der Regierung auf Vermehrung der Mühlen sei nicht möglich, doch werde Seiten derselben wenigstens nichts dagegen gethan. Daß eine zweckmäßigere Construction der Mühlen wünschenswerth sei, könne nicht geleugnet werden. Doch habe die Regierung auch hier gethan, was möglich sei, indem sie in Freiberg eine Anstalt für Bildung von Mühlenbauern errichtet habe. Endlich habe, wo Patrimonialgerichte die Concession zu Anlegung von Mühlen zu ertheilen hätten, die Regierung nur einwirken können, wenn Beschwerden an das Ministerium gelangten, was jedoch zeitlicher nur selten vorgekommen sei.“

In Folge dieser Erklärung und resp. dessen, was im allerhöchsten Decrete über den ersten Theil des ständischen Antrags gesagt ist, empfiehlt die Deputation der Kammer:

bei den erfolgten Erklärungen Beruhigung zu fassen.

Abg. v. Beschwig: Die von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellte Einschärfung der in den Generalien vom 31. December 1771 und 1. Mai 1805 enthaltenen Vorschriften über die Pflichten der Müller gegen die Mahlgäste wird gewiß mit dankbarer Anerkennung aufgenommen werden (hier tritt der Herr Staatsminister v. Zeschau in den Sitzungsaal), da vorzüglich im verflossenen Sommer, bei dem fast unerhörten Wassermangel viele Mühlenbesitzer durch Willkür und Eigenmächtigkeit zu scharfem Tadel Veranlassung gegeben haben. Was nun die Beförderung der Anlegung neuer Mühlen betrifft, so kann ich mich nur unbedingt mit der Meinung der hohen Staatsregierung, als mit dem Gutachten der verehrten Deputation einverstanden erklären, daß fast in allen Theilen des Landes ausreichende Mühlen vorhanden sind, ja ich glaube sogar behaupten zu können, daß häufig mehr Mühlen vorhanden sind, als gut ist. Denn bei ausreichendem Wasser fehlt es oft an ausreichender Beschäftigung, sie schmälern sich daher nur gegenseitig den Verdienst und entziehen der Landwirthschaft das so vielfachen Segen schaffende Wasser; ist aber Wassermangel, wie es im vorigen Sommer sich gezeigt hat, so reichen auch viele Mühlen nicht aus. Bei einem Calamitätsjahr, wie das verflossene, haben sich aber ganz vorzüglich die Dampfmühlen als zweckmäßig gezeigt, und es dürfte auf deren weitere Verbreitung ernstlich Bedacht zu nehmen sein. Hiermit steht, wenn auch nicht in directer Verbindung, doch in nahem Zusammenhange die freiere Benutzung des Wassers. Es ist dieser Gegenstand auch bereits bei vorigem Landtage zur Sprache gekommen, hat aber die gewünschte Rücksichtnahme nicht gefunden. Bei der noch vor wenigen Jahren kaum geahnten hohen Bedeutung der Bewässerung der Ländereien für die Landwirthschaft, wodurch der Futterbau auf eine fast unglaubliche